

MERKBLATT FÜR HEILPRAKTIKERANWÄRTER/INNEN

Stand: Juli 2025:

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Beantragt werden kann:

- die allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Podologie beschränkte Heilpraktikererlaubnis

Die Erteilung dieser Heilpraktikererlaubnis setzt die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen des Antragstellers voraus, darunter auch eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt.

Die Heilpraktiker-Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

Die Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils:

- am dritten Mittwoch im März
- am zweiten Mittwoch im Oktober

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl.III 2122-2).

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (BGBl.III 2122-2-1).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

Die Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 07. Dezember 2017 (Leitlinien) (Bundesanzeiger AT 22.12.2017 B5).

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprG) vom 27. Januar 2010, Az.:32-G8584-2009/1-5 (AllmBl Nr. 2/2010, geändert durch die Bekanntmachung des BayStMUG vom 10. September 2012, Az.: 32-G8584-1-2012/22-1, <https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang>) enthält u.a.

Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis
- Erlaubnisvoraussetzungen
- Erlaubnisverfahren
- Überprüfung
- Kosten des Überprüfungsverfahrens

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung:

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- die Überprüfung durch das Gesundheitsamt bestanden haben

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Antragstellung und Unterlagen:

Sie stellen Ihren Antrag zur Heilpraktiker-Überprüfung beim Landratsamt Traunstein, wenn Sie Ihre künftige heilkundliche Tätigkeit in einem Ort im Landkreis Traunstein ausüben wollen.

Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformular (PDF-Datei auf Internetseite des Landratsamtes Traunstein zum Download)
- Geburtsurkunde
- Lebenslauf - kurz gefasst (tabellarisch)
- ärztliches Zeugnis (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate), wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind (PDF-Datei auf Internetseite des Landratsamtes Traunstein zum Download)

- Behördliches Führungszeugnis Belegart "OB" (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate)
- Nachweis über Schulabschluss

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben:

- ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie, Physiotherapie oder Podologie beschränkte Erlaubnis beantragen.

Kenntnisprüfung:

Für die Durchführung der Kenntnisprüfungen für alle oberbayerischen Landkreise ist das Landratsamt München (Gesundheitsamt) zuständig.

Termine der schriftlichen Überprüfung:

- am dritten Mittwoch im März
- am zweiten Mittwoch im Oktober

Mündlich-praktische Überprüfung:

Nur wer den schriftlichen Teil der Überprüfung bestanden hat, wird zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Anmeldezeiten

für die Überprüfung im März: 01.07. bis 15.12. des Vorjahres

für die Überprüfung im Oktober: 01.01. bis 15.06. des laufenden Jahres

Hinweis zur Teilnehmerbegrenzung:

Aus organisatorischen Gründen kann am Gesundheitsamt München nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmern für die Heilpraktikerüberprüfung zugelassen werden. Es ist aber beabsichtigt, jedem Kandidaten die Überprüfung innerhalb eines Jahres zu ermöglichen.

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis:

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung dauert pro Person in der Regel bis zu 60 Minuten und wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes abgenommen, die oder den die zuständige Stelle für die Durchführung der Überprüfung bestimmt hat. An der Überprüfung wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufs als Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung

können Sie den Leitlinien entnehmen unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie:

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt. Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines

Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen. Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten und wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes abgenommen, die oder den die zuständige Stelle für die Durchführung der Überprüfung bestimmt hat. An der Überprüfung wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen und nichtärztlichen Psychotherapeuten, Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis bzw. andere fachlich geeignete Berufsgruppen gutachtlich mit. Danach entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss „ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen" sowie "auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild" nachweisen und "die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln".

Die Antrag stellende Person hat danach nachzuweisen, dass sie insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen und diese ferner von Krankheiten, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass Patienten durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Gegenstand der Überprüfung sind ferner die in Nummer 1 der Leitlinien aufgeführten Inhalte der Überprüfung, auf die sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie:

Physiotherapeuten, die die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie ausüben wollen, können eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis beantragen. Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich-praktisch durchgeführt.

Die mündlich-praktische Überprüfung dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten und wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes abgenommen, die oder den die zuständige Stelle für die Durchführung der Überprüfung bestimmt hat. An der Überprüfung wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ärzte bzw. Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis bzw. andere fachlich geeignete Berufsgruppen gutachtlich mit. Danach entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie) durch Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Die Antrag stellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker/in tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen der Physiotherapie typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder an einen Arzt zu verweisen ist (z.B. radiologische Abklärung).

Gegenstand der Überprüfung sind ferner die in Nummer 1 der Leitlinien aufgeführten Inhalte der Überprüfung, auf die sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Podologie:

Podologen, die die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Podologie ausüben wollen, können eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis beantragen. Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich-praktisch durchgeführt.

Die mündlich-praktische Überprüfung dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten und wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes abgenommen, die oder den die zuständige Stelle für die Durchführung der Überprüfung bestimmt hat. An der Überprüfung wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ärzte, Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet der Podologie beschränkten Heilpraktikererlaubnis bzw. andere fachlich geeignete Berufsgruppen gutachtlich mit. Danach entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Podologie) durch Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Die Antrag stellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker/innen tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen der Podologie typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder an einen Arzt zu verweisen ist.

Gegenstand der Überprüfung sind ferner die in Nummer 1 der Leitlinien aufgeführten Inhalte der Überprüfung, auf die sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Sonderfälle (z.B. Medizinstudium, Psychologiestudium, Heilhilfsberuf):

Sonderfälle Allgemeine Heilpraktikererlaubnis:

Antragsteller mit abgeschlossenem Medizinstudium

Für Antragsteller, die - ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein - das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Überprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Sonderfälle auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis:

Antragsteller mit abgeschlossenem Psychologiestudium

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach "Klinische Psychologie" Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Sonderfälle auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis:

Ausbildung in einem Heilhilfsberuf

Antragsteller, mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf, die eine auf das Gebiet dieses Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis begehren, wenden sich an die für Ihre Anmeldung zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Berufsbezeichnungen:

Berufsbezeichnung Heilpraktiker/in:

Der Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung "Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin".

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Erlaubnis:

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung

„Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden. Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind. Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis besteht nicht. Diese Erlaubnisse berechtigen nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ empfohlen werden.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Erlaubnis:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Bezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ empfohlen werden.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Podologie beschränkten Erlaubnis:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Bezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Podologie“ empfohlen werden.

Kosten und Akteneinsicht:

Die Kosten für den Verwaltungsaufwand durch das Gesundheitsamt einschließlich der Erlaubniserteilung durch die Kreisverwaltungsbehörde betragen derzeit wie folgt:

Gesundheitsamt:

Das Gesundheitsamt erhebt für die Überprüfung Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO), die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden.

- | | |
|---|-----------------------|
| • Schriftliche Überprüfung: | 250,00 € |
| • Mündlich-praktische Überprüfung: | 250,00 € |
| • Aufwandsentschädigung für die Beisitzer: | ca. 140,00 – 180,00 € |
| • Nichterscheinen/Rücktritt/Terminabsage*oder
-verschiebung (schriftlich/mündlich): je | 150,00 € |
| • Auslagen Prüfungsfragen (schriftl.): | 60,00 € |
| • Auslagen Postzustellung: | |
| Einladungsschreiben schriftlich (ePZA): | 4,69 € |
| Einladungsschreiben mündlich (ePZA): | 4,45 € |
| Kostenbescheid (PZA): | 4,38 € |

*Terminabsagen zur schriftlichen Überprüfung sind ab 31. Januar (Überprüfung März) bzw. 31. August (Überprüfung Oktober) kostenpflichtig.

Kreisverwaltungsbehörde:

Daneben erhebt die Verwaltungsbehörde Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Erlassen des Bescheids:

- | | |
|----------------------------|----------|
| • Erteilung der Erlaubnis: | 200,00 € |
| • Ablehnung der Erlaubnis: | 100,00 € |
| • Urkunde (optional): | 30,00 € |
| • Zustellungskosten: | 5,62 € |
| • Antragsrücknahme | 15,00 € |

Akteneinsicht:

Wenn Sie Akteneinsicht nehmen wollen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Bescheid).